aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Per Mail: info@are.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2026

Stellungnahme zur Anpassung des Konzepts Windenergie

Sehr geehrter Herr Mayer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung des Konzepts Windenergie Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz begrüssen wir, dass das Bundesamt für Raumentwicklung das Konzept Windenergie an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anpasst.

Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass hat der Gesetzgeber wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die erneuerbare Stromproduktion im Inland zu stärken und die Planungs- und Bewilligungsverfahren für Energieinfrastrukturen zu beschleunigen. Die entsprechenden Neuerungen, insbesondere die Stärkung des nationalen Interesses an der Windenergienutzung, die Regelungen zur Windenergienutzung im Wald sowie die neuen Verfahrensbestimmungen, sind für die Weiterentwicklung der Windenergie von zentraler Bedeutung.

Das Konzept Windenergie verfolgt das Ziel, die neuen gesetzlichen Vorgaben sachgerecht in die Planungspraxis zu überführen, den Kantonen bei der Ausscheidung geeigneter Gebiete Orientierung zu bieten und Behörden sowie Projektträgern Rechtssicherheit zu vermitteln. Massgeblich sollte dabei sein, dass die planerischen Grundlagen die Erschliessung des vorhandenen Windenergiepotenzials ermöglichen und zur Realisierung der energiepolitischen Ziele beitragen.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der aeesuisse insbesondere bei der vorgesehenen Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz Vorbehalte. Die Karte kann eine wichtige fachliche Grundlage für die Planung darstellen, darf jedoch nicht zu pauschalen oder faktischen Ausschlüssen geeigneter Standorte führen. Voraussetzung für ihre sachgerechte Anwendung ist ein aktualisierter Orientierungsrahmen, der dem heutigen Windenergiepotenzial und dem nationalen Interesse an der Windenergienutzung angemessen Rechnung trägt. Ebenso zentral sind die Wahrung der Rechtssicherheit bereits laufender Verfahren, eine wirksame Koordination der Bewilligungsverfahren sowie verhältnismässige Anforderungen an den Natur- und Artenschutz. Schliesslich sollten auch die Möglichkeiten dezentraler Windenergienutzung, insbesondere durch Kleinwindanlagen an geeigneten Standorten, angemessener im Konzept Windenergie berücksichtigt werden.

aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

1. Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz

Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich die Erarbeitung einer gesamtschweizerischen fachlichen Grundlage, welche das Konfliktpotenzial zwischen Windenergienutzung und Avifauna transparent darstellt und mögliche Konflikte frühzeitig sichtbar macht. Eine solche Grundlage kann die Planung unterstützen, den Abklärungsbedarf aufzeigen und zu einer sachgerechten Interessenabwägung beitragen.

Kritisch beurteilt wird hingegen die vorgesehene Einstufung von Gebieten mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial als «grundsätzliches Ausschlussgebiet». Diese Kategorisierung führt dazu, dass die Karte über ihre Funktion als Planungs- und Beurteilungsgrundlage hinaus faktische Ausschlusswirkungen entfalten kann. Damit könnten geeignete Windenergiestandorte bereits auf einer frühen Planungsstufe von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, obwohl noch keine abschliessende Beurteilung der konkreten Verhältnisse und der betroffenen Interessen stattgefunden hat.

Neue Beurteilungsgrundlagen dürfen die gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen nicht unverhältnismässig erschweren. Sie müssen vielmehr eine stufengerechte, sachgerechte und verhältnismässige Beurteilung ermöglichen. Die Konfliktpotenzialkarte kann auf Richtplanstufe als fachliche Grundlage dienen und auf Stufe Nutzungsplanung weiterführende Abklärungen unterstützen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist jedoch nicht mit einem nachgewiesenen, unüberwindbaren Konflikt gleichzusetzen.

Die aeesuisse beantragt deshalb, die Konfliktpotenzialkategorien «hoch» und «sehr hoch» grundsätzlich als Vorbehaltsgebiete und nicht als Ausschlussgebiete einzustufen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial soll vertiefte fachliche Abklärungen auf den nachgelagerten Planungsstufen auslösen, nicht aber den Ausschluss eines Standorts vorwegnehmen. Als Ausschlussgebiete sollen nur fachlich belastbar nachgewiesene Kernlebensräume mit schwerwiegenden und nicht lösbaren Konflikten gelten.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Anwendung der Karte auf die jeweilige Planungsstufe abgestimmt bleibt und die Interessenabwägung im konkreten Einzelfall weiterhin möglich ist. Die aeesuisse beantragt, die behördenverbindliche Einführung der Konfliktpotenzialkarte als Beurteilungsgrundlage zurückzustellen, bis der energiepolitische Orientierungsrahmen aktualisiert und eine ausgewogene Interessenabwägung gewährleistet ist.

2. Aktualisierung des Orientierungsrahmens und Gewichtung des nationalen Interesses

Mit dem Stromgesetz hat der Gesetzgeber das nationale Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien gestärkt. Für die Windenergie ist insbesondere Artikel 9a StromVG von Bedeutung. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen sich auch in den Grundlagen widerspiegeln, anhand derer geeignete Windenergiegebiete identifiziert und Schutz- und Nutzungsinteressen gegeneinander abgewogen werden.

Der bestehende Orientierungsrahmen bildet das heutige Windenergiepotenzial nicht mehr ausreichend ab. Wird die Konfliktpotenzialkarte eingeführt, ohne diese Grundlage gleichzeitig zu aktualisieren, droht eine einseitige Verschärfung der planerischen Anforderungen: Die Schutzinteressen werden detaillierter und

aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

differenzierter erfasst, während das energiepolitische Interesse an der Erschliessung des verfügbaren Windenergiepotenzials nicht auf einer gleichermassen aktuellen Grundlage berücksichtigt wird. Dies könnte die Ausscheidung geeigneter Gebiete in den kantonalen Richtplänen erheblich erschweren und die Realisierung dringend benötigter Windenergieprojekte gefährden.

Für eine sachgerechte Interessenabwägung auf Richtplanstufe ist deshalb eine Aktualisierung des Orientierungsrahmens erforderlich. Dieser sollte die geltenden gesetzlichen Grundlagen, die aktuellen Erkenntnisse zum nutzbaren Windenergiepotenzial und die Bedeutung der Windenergie für die Versorgungssicherheit angemessen berücksichtigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das nationale Interesse an der Windenergienutzung den Schutzinteressen auf einer sachgerechten Grundlage gegenübergestellt und entsprechend gewichtet wird.

Die aeesuisse beantragt, den Orientierungsrahmen für die Windenergie zeitnah zu aktualisieren und die behördenverbindliche Einführung der Konfliktpotenzialkarte bis zum Abschluss dieser Aktualisierung zurückzustellen.

3. Rechtssicherheit für bestehende Planungen und Projekte

Verlässliche planerische Rahmenbedingungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung und Realisierung von Windenergieprojekten. Die Planung erstreckt sich über lange Zeiträume und erfordert erhebliche Investitionen sowie umfangreiche fachliche und planerische Abklärungen. Zahlreiche Windenergiegebiete wurden bereits auf Grundlage der bis anhin geltenden gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen festgelegt oder befinden sich in fortgeschrittenen Verfahren.

Die Einführung neuer Beurteilungsgrundlagen darf nicht dazu führen, dass rechtskräftige Richtplanfestsetzungen nachträglich infrage gestellt oder laufende Verfahren und fortgeschrittene Projekte aufgrund der neuen Konfliktpotenzialkarte neu beurteilt werden müssen. Dies würde die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen, Investitionsrisiken erhöhen und die Realisierung von Windenergieprojekten zusätzlich verzögern.

Die aeesuisse beantragt deshalb, dass bereits rechtskräftig festgesetzte Windenergiegebiete in den kantonalen Richtplänen aufgrund der neuen Konfliktpotenzialkarte explizit nicht überprüft oder angepasst werden müssen. Laufende und fortgeschrittene kantonale Richtplanverfahren sollen auf Grundlage der bei Verfahrensbeginn geltenden Beurteilungsgrundlagen weitergeführt und abgeschlossen werden können. Ebenso sollen fortgeschrittene Projekte auf Stufe Nutzungsplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung nicht allein aufgrund der neuen, auf die Richtplanung ausgerichteten Beurteilungsgrundlage infrage gestellt werden dürfen.

Wir bitten darum, diese Grundsätze im Konzept ausdrücklich festzuhalten und damit die Verlässlichkeit bestehender Planungsentscheide sowie die Planungssicherheit für Kantone, Gemeinden und Projektträger zu gewährleisten.

aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

4. Koordination der Verfahren zwischen Bund und Kantonen

Der Beschleunigungserlass (23.051) schafft wichtige Voraussetzungen für effizientere Planungs- und Bewilligungsverfahren. Damit diese in der Praxis ihre volle Wirkung entfalten, müssen die kantonalen Leitbehörden und die zuständigen Bundesbehörden ihre Verfahren nicht nur inhaltlich und formal, sondern auch zeitlich wirksam koordinieren.

Dies betrifft insbesondere die Plangenehmigung für den elektrischen Teil der Anlagen durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) sowie die Stellungnahmen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu Rodungsvorhaben. Verzögerungen bei diesen Verfahrensschritten können den Fortschritt kantonaler Planungs- und Bewilligungsverfahren erheblich beeinträchtigen.

Die aeesuisse beantragt deshalb, das Konzept um konkrete Empfehlungen zur zeitlichen Verfahrenskoordination zu ergänzen. Insbesondere sollte das ESTI die Plangenehmigung für den elektrischen Teil spätestens nach dem erstinstanzlichen kantonalen Entscheid aufnehmen beziehungsweise weiterführen. Das BAFU sollte seine summarische Stellungnahme zu Rodungsvorhaben von mehr als 5000 m^2 innerhalb einer angemessenen Frist und vor der öffentlichen Auflage bekannt geben müssen.

Darüber hinaus sollen die im Beschleunigungserlass vorgesehenen Regelungen zu den Zuständigkeiten bei interkantonalen Projekten und zur typenunabhängigen Plangenehmigung klar und sachgerecht im Konzept abgebildet werden. Damit lassen sich Verfahrensabläufe besser aufeinander abstimmen und unnötige Verzögerungen vermeiden.

5. Forschungsbasierte Beurteilung von Konflikten mit Zugvögeln

Die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Zugvögel muss auf wissenschaftlich belastbaren Grundlagen beruhen. Ein pauschaler Schwellenwert von zehn getöteten Vögeln pro Anlage und Jahr ist hierfür nicht geeignet. Gemäss den Einschätzungen der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) und des Bundesrates ist dieser Schwellenwert wissenschaftlich nicht ausreichend fundiert. Zudem kann seine Anwendung zu unverhältnismässigen Monitoringkosten führen.

Eine pauschale Anwendung dieses Schwellenwerts wird den standortspezifischen Verhältnissen und den unterschiedlichen Auswirkungen einzelner Anlagen nicht gerecht. Die Beurteilung muss vielmehr auf geeigneten Datengrundlagen beruhen und die konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Standorts berücksichtigen. Hierfür sind auch bestehende Erkenntnisse und Datengrundlagen aus dem Jura, insbesondere aus Peuchapatte und Sainte-Croix, einzubeziehen.

Die aeesuisse beantragt deshalb, im Konzept behördenverbindlich festzuhalten, dass der Schwellenwert von zehn Vögeln pro Anlage und Jahr nicht länger als pauschaler Beurteilungsmassstab herangezogen wird. Monitoringpflichten und allfällige Schutzauflagen sollten auf eine fachlich belastbare Grundlage gestellt und am Verhältnismässigkeitsprinzip ausgerichtet werden.

aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

6. Einzelanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten

Geeignete Einzelanlagen können auch ausserhalb räumlich konzentrierter Windenergiegebiete einen sinnvollen Beitrag zur erneuerbaren Stromproduktion leisten. Insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten können bestehende Infrastrukturen genutzt und die Auswirkungen zusätzlicher Erschliessungsmassnahmen begrenzt werden.

Der Konzentrationsgrundsatz darf deshalb nicht dazu führen, dass zweckmässige Einzelanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten oder an geeigneten Standorten ausserhalb der Bauzone grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die kantonalen Behörden müssen über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um solche Anlagen anhand der konkreten räumlichen, energiepolitischen und umweltrechtlichen Voraussetzungen beurteilen zu können.

Die aeesuisse beantragt, den Planungsgrundsatz P1 entsprechend zu präzisieren und im Konzept ausdrücklich klarzustellen, dass der Konzentrationsgrundsatz einer sachgerechten Prüfung geeigneter Einzelanlagen nicht grundsätzlich entgegensteht. Gleichzeitig sollte der kantonale Handlungsspielraum hinsichtlich der Richtplanpflicht ausdrücklich bestätigt werden.

7. Kleinwindanlagen

Auch Kleinwindanlagen können an geeigneten Standorten einen sinnvollen Beitrag zur dezentralen erneuerbaren Stromversorgung leisten. Insbesondere im Hinblick auf die Winterstromversorgung ist ihr Potenzial angemessen zu berücksichtigen.

Die aeesuisse regt deshalb an, den Planungsgrundsatz 6 zu Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzone zu überprüfen. Die darin enthaltene Vorgabe, wonach Kleinwindanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 bis 30 Metern in der Regel nur in besonderen Situationen realisiert werden sollen, wird den heutigen energiepolitischen Zielsetzungen und dem Potenzial einer dezentralen Stromproduktion nicht gerecht.

Kleinwindanlagen sollten insbesondere an bereits erschlossenen Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturstandorten sowie ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich geprüft werden können. An solchen Standorten lassen sich bestehende Zufahrten und Netzanschlüsse nutzen. Zusätzliche Erschliessungsmassnahmen, grossflächige Baustellen und Waldrodungen können dadurch vermieden werden.

Darüber sollte geprüft werden, ob für dezentrale Kleinwindanlagen ein eigenständiger, wirkungsorientierter Planungsrahmen geschaffen werden kann. Dieser sollte Anlagen bis 30 Meter Masthöhe beziehungsweise bis 50 Meter Gesamthöhe sachgerecht erfassen und gleichzeitig den Anforderungen an Lärm, Sicherheit sowie Natur- und Landschaftsschutz Rechnung tragen. Bei Vertikalachswindturbinen ist dabei zu berücksichtigen, dass die Nabenhöhe als Referenzgrösse ungeeignet ist. Die geltende starre Grenze von 30 Metern Gesamthöhe sollte daher überprüft und durch eine anlagentypenunabhängige, wirkungsorientierte Betrachtung ergänzt werden.

aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Schlussfolgerung und Anträge

Die aeesuisse begrüsst die Anpassung des Konzepts Windenergie an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Damit das Konzept einen wirksamen Beitrag zur sicheren Stromversorgung und zur Erschliessung des verfügbaren Windenergiepotenzials leisten kann, sind aus Sicht der aeesuisse jedoch gezielte Anpassungen erforderlich.

Die aeesuisse ersucht den Bund insbesondere,

- die Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz so auszulegen, dass Gebiete mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial grundsätzlich als Vorbehaltsgebiete eingestuft werden und erhöhte Konfliktpotenziale nicht automatisch zum Ausschluss geeigneter Standorte führen;
- die behördenverbindliche Einführung der Konfliktpotenzialkarte zurückzustellen, bis der Orientierungsrahmen für die Interessenabwägung auf Richtplanstufe aktualisiert und an die geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie das heutige Windenergiepotenzial angepasst worden ist;
- rechtskräftige Richtplanfestsetzungen zu schützen und sicherzustellen, dass laufende und fortgeschrittene Richtplanverfahren sowie fortgeschrittene Projekte auf Grundlage der bisher geltenden Beurteilungsgrundlagen weitergeführt werden können;
- das Konzept um Empfehlungen zur zeitlichen Koordination der Verfahren zwischen Bund und Kantonen zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich der Plangenehmigung durch das ESTI und der Stellungnahmen des BAFU zu Rodungsvorhaben;
- behördenverbindlich festzuhalten, dass der Schwellenwert von zehn getöteten Vögeln pro Anlage und Jahr nicht als pauschaler Beurteilungsmassstab angewendet wird und Schutzauflagen sowie Monitoringpflichten verhältnismässig auszugestalten sind;
- den Planungsgrundsatz P1 so zu präzisieren, dass geeignete Einzelanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie ausserhalb der Bauzone nicht grundsätzlich am Konzentrationsgrundsatz scheitern und der Handlungsspielraum der Kantone hinsichtlich der Richtplanpflicht ausdrücklich bestätigt wird;
- den Planungsgrundsatz 6 zu Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzone zu überprüfen und einen eigenständigen, wirkungsorientierten Planungsrahmen für dezentrale Anlagen zu prüfen, der auch Anlagen bis 30 Meter Masthöhe beziehungsweise bis 50 Meter Gesamthöhe sachgerecht berücksichtigt.

Das Konzept Windenergie soll die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in eine kohärente, verhältnismässige und rechtssichere Planungspraxis überführen. Eine ausgewogene Interessenabwägung, ein aktualisierter energiepolitischer Orientierungsrahmen, verlässliche Verfahren und die sachgerechte Berücksichtigung unterschiedlicher Anlagentypen sind entscheidend, damit die Windenergie ihren Beitrag zu einer sicheren und erneuerbaren Stromversorgung der Schweiz leisten kann.

aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Priska Wismer-Felder	Christoph Schaer	Fabienne Thomas	Stefan Batzli
Co-Präsidentin	*Co-Präsident*	*Co-Geschäftsführerin*	*Co-Geschäftsführer*